

**Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO**

**Vereinbarung**

zwischen

**dem jeweiligen Nutzer der SaaS-Lösung LANcloud,  
der über einen registrierten Mandanten verfügt**

Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt –

und der

**LANsoftware GmbH**

Königstrasse 42  
36037 Fulda  
Deutschland,

Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer oder LAN genannt.

## Präambel

Die Auftragsverarbeitung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gemäß Art. 28 Datenschutzgrundverordnung - DSGVO der Vertragsparteien, die sich aus dem Hauptvertrag ergeben.

### 1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

#### Gegenstand

Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer: Datensichtung zwecks Angebotserstellung, Support inkl. Fernwartung, Datenübernahmen, Datenanalysen und Fehlerbehebungen, Installationen und weitere Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Betreuung von Softwareprodukten von der LAN notwendig sind. Weiterhin umfasst dieser Vertrag ggf. eine Datenverarbeitung bei Nutzung von Online-Modulen, die im Rahmen von Softwareprodukten der LAN vom Auftraggeber genutzt werden.

#### Dauer

Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von vierzehn Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Der Vertrag endet jedoch automatisch mit dem Ende des Hauptvertrages.

### 2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der Auftragnehmer wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO durchführen und nur datenschutzkonforme Nutzungen vornehmen. Der Auftraggeber bleibt in jedem Falle Eigentümer der erzeugten Daten.

#### Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Datensichtung zwecks Angebotserstellung, Support inkl. Fernwartung, Datenübernahmen, Datenanalysen und Fehlerbehebungen, Installationen und weitere Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Betreuung von Softwareprodukten von der LAN notwendig sind.

Folgenden Daten sind Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Adressdaten, Abrechnungsdaten, Bankverbindungsdaten, Funktionsbezeichnungen, Interessenten, Kontaktdaten (E-Mail), Name, Vorname, Vertragsdaten

## Kreis der Betroffenen

Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst die folgenden abschließend aufgezählten Personengruppen:

Alle Daten von Personen, die sich in dem Datenbestand des Auftraggebers befinden und für die Betreuung durch LAN benötigt werden. Konkret sind das die folgenden Kategorien:  
Ansprechpartner, Kunden, Interessenten, Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeitende

Der Auftragnehmer erwirbt keinerlei Rechte an den von Auftraggeber im Rahmen des Betriebes verarbeiteten Daten, insbesondere den personenbezogenen Daten Dritter.

Auch Eigentums- und Urheberrechte an Daten bleiben beim Auftraggeber.

Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.

Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art 44 DSGVO erfüllt sind. Das angemessene Schutzniveau wird hergestellt durch verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 46 Abs. 2 lit. b i.V.m. 47 DS-GVO).

## 3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und

---

Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 1].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

#### **4. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten**

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

#### **5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt. Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c) Der Auftragnehmer darf seinen Beschäftigten, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für den Auftraggeber beauftragt sind, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von einem mobilen Arbeitsplatz aus erlauben. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen auch von einem mobilen Arbeitsplatz aus gewährleistet sind. Abweichungen von einzelnen vertraglich vereinbarten technischen und

---

organisatorischen Maßnahmen sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem in Textform zu genehmigen. Der Auftragnehmer trägt insbesondere Sorge dafür, dass bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten von einem mobilen Arbeitsplatz aus kein Dritter Zugriff auf diese Daten erhält.

- d) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c,32 DS-GVO [Einzelheiten in Anlage 1].
- e) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- f) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- g) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

## 6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im

Falle eines geplanten Wechsels eines Unterauftragnehmers oder bei geplanter Beauftragung eines neuen Unterauftragnehmers rechtzeitig, in Textform informieren.

- a) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO:

Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Zweck/Produkt
Sage GmbH	Franklinstraße 61-63, 60486 Frankfurt a. Main, Deutschland	Support für die ERP-Software von sage
Microsoft Deutschland GmbH	Walter-Gropius-Straße 5, 80807 München Deutschland	Hosting der Online-Module zum Haus- und SeminarManager, Hosting SeminarManager Cloud
Alfahosting GmbH	Ankerstraße 3b, 06108 Halle (Saale) Deutschland	Hosting der Online-Module zum Haus- und SeminarManager
CleverReach GmbH & Co. KG	Mühlenstr. 43, 26180 Rastede Deutschland	Versender von Newslettern
TeamViewer GmbH	Jahnstr. 30, 73037 Göppingen Deutschland	Software für Fernwartung
AWS Amazon	Amazon Web Service EMEA SARL, 38 Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxenburg	Amazon Simple E-Mail Service für den Versand von E-Mails. <a href="https://aws.amazon.com/de/compliance/gdpr-center/">https://aws.amazon.com/de/compliance/gdpr-center/</a>
Stripe	Stripe, Inc. 354 Oyster Point Boulevard South San Francisco, California, 94080, USA	Abrechnung und Zahlungsabwicklung der SaaS-Lösung <a href="https://stripe.com/de/privacy#controllers-and-jurisdiction-specific-provisions">https://stripe.com/de/privacy#controllers-and-jurisdiction-specific-provisions</a>

Der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers ist zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftraggebers oder des Hauptauftragnehmers (mind. Textform).

---

Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

## 7. Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung)

## 8. Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
  - a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungssereignissen ermöglichen
  - b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
  - c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
  - d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
  - e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

- 
- (2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung beanspruchen.

## **9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers**

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstößt gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (3) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers werden dem Auftragnehmer mitgeteilt.
- (4) Weisungsberechtigte Personen und Weisungsempfänger des Auftragnehmers werden in **Anlage 2** mitgeteilt.

## **10. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern**

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für

Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Die Pflichten aus der Auftragsverarbeitung bestehen bis zur eindeutigen Bestätigung der Löschung durch den Auftragnehmer fort.

- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
- (4) Ein Zurückbehaltungsrecht an den Daten ist ausgeschlossen.

---

## 11. Sonstiges

Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Im Falle einer Insolvenz des Auftragnehmers, wird dem Auftraggeber das Recht auf Herausgabe der letzten Datensicherung eingeräumt.

Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

Sollten einzelne Teile der Auftragsverarbeitungs-Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Die Vertragssprache ist deutsch.

Alle enthaltenen Verweise auf die DSGVO gelten für die DSGVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## 12. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen, Datensicherheitsmaßnahmen vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch über das Ende des Auftragsverhältnisses hinaus.

## 13. Beginn der Vereinbarung

Diese Vereinbarung beginnt mit der Bestätigung durch den Auftragnehmer.

*Dieser Vertrag wird elektronisch geschlossen und ist ohne handschriftliche Unterschrift wirksam.  
Die Zustimmung erfolgt im Rahmen der Registrierung bzw. Nutzung der SaaS-Lösung LANcloud.  
LANsoftware GmbH*

## Anlage 1

### Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO

Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme
<b>Zutrittskontrolle</b>	Zutritt durch Berechtigte nur mit Schlüssel Zentraler Zutritt nur über den Empfang Beaufsichtigung betriebsfremder Personen
<b>Zugangskontrolle</b>	Benutzername und Passwort Protokollierung Firewall System nach gängigem Industriestandard VPN-Zugang von außen mittels Zertifikat Zugang über Fernwartungssoftware mit Verschlüsselung
<b>Zugriffskontrolle</b>	Rollen- und Berechtigungskonzept. Vergabe erfolgt nach dem „need to know“-Prinzip (Zugriffsberechtigung abhängig von Funktion und Aufgabe) Benutzername und Passwort für Programme und Verzeichnisse. Separate Administratorenkonten. Protokollierung der Zugriffe auf die verschiedenen Systeme.
<b>Weitergabekontrolle</b>	Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn Vertraulichkeit und Integrität gewährleistet sind oder eine gesetzliche oder vertragliche Grundlage besteht. Verschlüsselte Übertragung nach dem Stand der Technik.
<b>Eingabe-, Transparenz- und Revisionsfähigkeitskontrolle</b>	Auftragsarbeiten nach Auftrag/Pflichtenheft. Protokollierung des ursprünglichen Datenbestandes. Dokumentation.
<b>Auftragskontrolle</b>	Die Auftragskontrolle entspricht den Vorgaben der DSGVO insbesondere den Vorgaben von Art. 28 DSGVO. Verpflichtung der Mitarbeiter zur Vertraulichkeit nach Art. 28 Abs. 3b DSGVO. Kontrolle der Umsetzung von Weisungen nach Art. 28 Abs. 3a und Art. 29 DSGVO. Einräumen von Kontrollrechten für Auftraggeber nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 3h DSGVO.
<b>Verfügbarkeitskontrolle, Wiederherstellung, Belastbarkeit</b>	Datensicherungs- und Wiederherstellungskonzept <b>Alle On-Premises-Server:</b> Tägliche inkrementelle Sicherung mit einer Aufbewahrungsduer von bis zu 14 Tagen. Sicherung auf Storage-Systemen + externen Festplatten, die außer Haus gelagert werden. <b>SaaS-Systeme bei Azure:</b> Zonenredundante Sicherung über 3 unterschiedliche Datenzentren in Westeuropa. Restore minutengenau für eine Woche. Zusätzliche Langzeitsicherung, die 35 Tage in die Vergangenheit geht und wöchentlich wiederhergestellt werden kann. Regelmäßige protokolierte Rücksicherungstests Regelmäßige Überprüfung der technischen und organisatorischen Sicherheitssysteme auf Funktion und Stand der Technik
<b>Trennungskontrolle, Verschlüsselung, Anonymisierung</b>	Mandantenfähigkeit des Systems Trennung von Produktiv- und Testsystem Verschlüsselung von Festplatten und Speichermedien nach technischem Stand Anonymisierung oder Löschung nach Verfahrensbeschreibung oder Auftragsbeschreibung

**Anlage 2:**
**Weisungsbefugte Beschäftigte und Weisungsempfänger**

<b>Weisungsbefugte Beschäftigte</b>		
<b>Name/Personenkreis</b>	<b>Abteilung/Position</b>	<b>Kontakt</b>

<b>Weisungsempfänger</b>		
<b>Name/Personenkreis</b>	<b>Abteilung/Position</b>	<b>Kontakt</b>
Kian Akbari	Geschäftsführer	<a href="mailto:k.akbari@lansoftware.de">k.akbari@lansoftware.de</a>
Arian Akbari	Geschäftsführer	<a href="mailto:a.akbari@lansoftware.de">a.akbari@lansoftware.de</a>
Alle Mitarbeitende des Supports	Support	<a href="mailto:support@lansoftware.de">support@lansoftware.de</a>
Alle Mitarbeitende der Softwareentwicklung	Softwareentwicklung	<a href="mailto:entwicklung@lansoftware.de">entwicklung@lansoftware.de</a>